

VG Würzburg

Beschluss vom 29.3.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

I.

1. Der 1959 geborene Antragsteller gab sich am 17. Juli 2005 in einer Bundespolizei-Wache am Flughafen Frankfurt am Main als Asylsuchender zu erkennen. Er erklärte, als türkischer Kurde und Aktivist der PKK zum Tod verurteilt worden zu sein. Die Strafe sei aber in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt worden. Wegen seiner Beteiligung an einem Hungerstreik im Gefängnis habe man ihn ins Krankenhaus einer Menschenrechtsorganisation einliefern müssen. Von dort sei er geflohen und mittels eines Schleusers von Istanbul nach Frankfurt geflogen. Diese ersten Angaben gegenüber der Bundespolizei vertiefte der Antragsteller in einer weiteren Befragung am 20. Juli 2007 und in der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 21. Juli 2005; auf die Akten wird insoweit Bezug genommen.

Im Lauf des Verfahrens ging ein Auslieferungsersuchen der Türkei bei den bundesdeutschen Behörden ein. Den Unterlagen zufolge wird der Antragsteller von der Türkei mit internationalem Haftbefehl gesucht, und zwar aufgrund einer im Jahr 1995 erfolgten Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe (wegen Mitgliedschaft in der PKK und wegen separatistischer Aktivitäten). Das Auslieferungsersuchen führte zur Festnahme des Antragstellers in Würzburg im Frühjahr 2006; daneben gab es ein weiteres Auslieferungsersuchen der Schweiz. Mit mehreren Beschlüssen ordnete

das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg Auslieferungshaft zum Zweck der Auslieferung des Antragstellers an die Schweiz bzw. die Türkei an; am 15. August 2006 wurde der Antragsteller in Konstanz den Schweizer Behörden zum Zweck der Auslieferung in die Schweiz übergeben.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2007, als Einschreiben zur Post gegeben am 26. Februar 2007, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab (Nr. 1 des Bescheides), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (AufenthG) offensichtlich nicht vorliegen (Nr. 2), bejahte ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 4 AufenthG, verneinte jedoch im Übrigen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Nr. 3) und drohte dem Antragsteller die Abschiebung in die Türkei oder in einen anderen die Einreise gestattenden oder zur Rückübernahme verpflichteten Staat an, sollte er nicht binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung die Bundesrepublik verlassen haben (Nr. 4). Wegen der Begründung des Bescheides wird auf die Akten Bezug genommen.

2. Am 6. März 2007 ließ der Antragsteller durch seine Rechtsanwältin beim Verwaltungsgericht Ansbach Klage erheben und Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO stellen. Die Klage richtet sich auf die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 22. Februar 2007 (versehentlich "26.02.") und die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Anerkennung des Antragstellers als politisch Verfolgter und zur Asylgewährung, außerdem zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beim Antragsteller. Im Eilverfahren wurde beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 6. März 2007 anzuordnen.

Zur Begründung von Antrag und Klage wird im Wesentlichen vorgebracht: Das Asylgesuch sei nicht offensichtlich unbegründet. Der Antragsteller sei entgegen der Behauptung des Bundesamtes nicht stellvertretender Befehlshaber einer Guerillaeinheit, sondern nur im politischen Flügel der PKK tätig gewesen. Seine Aussage, von der Weltanschauung her der PKK "nicht so nahe" gewesen zu sein, lasse sich durchaus damit vereinbaren, dass er ideologische Schulungen durchgeführt habe. Die türkischen gerichtlichen Unterlagen, aus denen sich ein militärischer Beitrag des Antragstellers ergeben solle, seien mangels rechtsstaatlichen Verfahrens als Beweismittel kaum geeignet, die Würdigung der Unterlagen durch das Bundesamt sei nicht nachvollziehbar. Fehlerhaft sei auch dessen Begründung zur Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 2 2. Alternative AufenthG, denn die Tätigkeit des Antragstellers (ohne militärische Aktionen) reiche nicht, um den hinreichenden Tatverdacht einer schweren nicht politischen Straftat bejahen zu können. Der Antragsteller sei

auch psychisch krank und könne sich deshalb auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG berufen. Er habe weder die nötigen finanziellen Mittel für eine langjährige, sehr teure Behandlung noch eine Krankenversicherung; eine solche Versicherung gebe es in der Türkei nicht, staatliche Grundsicherungssysteme bestünden nicht.

Die Antragsgegnerin beantragte unter dem 14. März 2007,

die Klage abzuweisen und den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen.

3. Am 1. März 2007 erging eine "Einstellungs- und Sistierungsverfügung" der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, wonach mangels ausreichender Beweismittel die Untersuchung gegen den Antragsteller eingestellt, er freigelassen und ihm für die Haft eine Genugtuung in Höhe von 22.000,00 Schweizer Franken (SFr) zugesprochen werde. Mit Beschluss vom 12. März 2007 erklärte das OLG Bamberg die Weiterlieferung des Antragstellers aus der Schweiz in die Türkei zur Strafvollstreckung für unzulässig; daraufhin wurde am 18. März 2007 das Schweizerische Verfahren zur Auslieferung in die Türkei beendet. Das Asylgesuch des Antragstellers wird - einem Schreiben der dortigen Behörden an den Schweizer Bevollmächtigten des Antragstellers vom 21.03.2007 zufolge - wegen des zuvor schon in Deutschland beantragten Asyls voraussichtlich nicht zur Prüfung angenommen. Die Bevollmächtigte des Antragstellers hat am 20. März 2007 beim Bundesamt beantragt, dem Antragsteller wieder die Einreise aus der Schweiz nach Deutschland zu gestatten; nach Aktenlage ist er derzeit noch in der Schweiz.

Das Verwaltungsgericht Ansbach erklärte sich mit Beschluss vom 20. März 2007 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Würzburg (AN 1 S 07.30175).

II.

1. Der Antrag, der sich gegen die Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bescheid richtet (§ 36 Abs. 3 AsylVfG), ist zulässig, aber nicht begründet.

Ist ein Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet, so erlässt das Bundesamt die Abschiebungsandrohung, wobei die zu setzende Ausreisefrist eine Woche beträgt, ebenso auch die Frist für einen Rechtsbehelf, der aber keine aufschiebende Wirkung hat (§ 34, § 36 Abs. 1 und 3, § 75 AsylVfG). Das Verwaltungsgericht darf auf Antrag die Abschiebung (nur dann) aussetzen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen (§ 36 Abs. 3 und 4 AsylVfG).

Die Prüfung des Gerichts erstreckt sich hierbei zwar unmittelbar nur auf die Abschiebungsandrohung, inzident aber auch darauf, ob das Asylgesuch wirklich offensichtlich unbegründet ist; die Entscheidung über Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hat dagegen wegen § 50 Abs. 3 AufenthG keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Androhung (Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 36 AsylVfG, Rd.Nr. 21). In den Fällen des § 30 Abs. 1 und 2 AsylVfG müssen die dort genannten Ablehnungsgründe offensichtlich sein, umgekehrt können sich - weil hier die Offensichtlichkeit ein wesentliches Tatbestandsmerkmal ist - die ernstlichen Zweifel, die eine Aussetzung der Abschiebung rechtfertigen, aus dem Fehlen der Evidenz ergeben; in den Fällen des § 30 Abs. 3 und 4 AsylVfG müssen ernstliche Zweifel an den dort genannten Tatbestandsmerkmalen (z.B. Täuschung über die Identität, § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) selbst vorliegen, um einem Aussetzungsantrag stattgeben zu können (Renner, a.a.O., Rd.Nr. 22).

Vorliegend bestehen im Ergebnis keine ernsten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylbegehrens.

Die zwingende Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet ergibt sich vorliegend bereits aus § 30 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 8 AufenthG. Nach dem eindeutigen Wortlaut und der Systematik des § 30 Abs. 4 AsylVfG kommt es - anders als in anderen Fällen der offensichtlichen Unbegründetheit - nicht darauf an, ob das Vorbringen des Asylsuchenden offensichtlich zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG führt (Fall des § 30 Abs. 1 AsylVfG), ob offensichtlich wirtschaftliche Gründe hinter dem Asylantrag stehen (§ 30 Abs. 2 AsylVfG) oder ob der Asylantrag auf der ersten Prüfungsebene sich aus anderen Gründen jedenfalls als unbegründet erweist (§ 30 Abs. 3 AsylVfG). Eine Sachprüfung unterbleibt vielmehr ganz. Die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 30 Abs. 4 AsylVfG bzw. die Ansicht, in verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift sei eine asylrechtliche Sachprüfung durchzuführen (vgl. hierzu Renner, a.a.O., Rd.Nr. 19 zu § 30 AsylVfG und Rd.Nr. 15 zu Art. 16 a GG, m.w.H.), teilt der erkennende Einzelrichter nicht. Er schließt sich vielmehr dem Bundesverwaltungsgericht an, das die Verfassungsmäßigkeit von § 30 Abs. 4 AsylVfG wiederholt bejaht hat (BVerwG, U.v. 30.03.1999, 9 C 31/98, AuAS 1999, S. 187; siehe auch VG Köln, U.v. 22.09.2005, 16 K 5591/03.A InfAuslR 2006, S. 100, zitierend das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.03.1999). Der Ausschluss des Asylrechts in derartigen Fällen rechtfertigt sich vielmehr deshalb, weil erstens § 60 Abs. 8 AufenthG den Asylsuchenden nicht schutzlos stellt, sondern nur die Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG ausschließt, während die übrigen Schutzvorschriften (insbesondere Folter, Todesstrafe und Verstöße gegen die Genfer Konvention - § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG) weiter anwendbar bleiben.

Die Unanwendbarkeit des § 60 Abs. 1 AufenthG (mit der Folge der Offensichtlichkeitsentscheidungen in Nrn. 1 und 2 des angefochtenen Bescheides) hat das Bundesamt vorliegend zu Recht auf § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG gestützt. Danach ist § 60 Abs. 1 AufenthG dann nicht anwendbar, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinn der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider laufen. Diese Voraussetzungen müssen jedoch - was die Antragstellerbevollmächtigte anscheinend verkennt - nicht offensichtlich, sondern nur "einfach" erfüllt sein (dann folgt die Offensichtlichkeit aus § 30 Abs. 4 AsylVfG). Vielmehr ist umgekehrt für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht nach § 36 Abs. 4 AsylVfG nötig, dass ernstlich zweifelhaft ist, ob tatsächlich schwerwiegende Gründe die Annahme einer der in § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG dem Ausländer vorgeworfenen Taten rechtfertigen.

Solche schwerwiegenden Gründe liegen hier aber aus den im angefochtenen Bescheid (Seite 4 unten bis 5 Mitte) dargelegten Gründen vor; gegen die Würdigung des Bundesamtes bestehen keine ernstlichen Bedenken. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller als führendes Mitglied der PKK, als Funktionär und leitende Person (wie er sich selbst in der Anhörung bezeichnete) "nur" Schulungsaktivitäten hatte, oder ob er sich auch militärisch als Kämpfer oder Befehlshaber von Kämpfern betätigte und dabei unmittelbar und höchstpersönlich terroristische Aktionen ausführte. Ob der Antragsteller hierzu bei seinen Befragungen teilweise widersprüchliche und ungläubhafte Aussagen gemacht hat, kann dahinstehen - wenngleich dem erkennenden Gericht die vom Bundesamt auf Seite 5 unten und 6 oben geschilderten Zweifel berechtigt erscheinen. Darüber hinaus liegt ein Urteil des Staatsicherheitsgerichts Malatya vom 21. Dezember 1995 vor, wonach der Antragsteller zusammen mit zwei anderen einen bewaffneten Überfall auf eine Polizeidienststelle verübte, bei dem zwei Sicherheitskräfte getötet und drei weitere verletzt wurden. Der Antragsteller war im türkischen Strafverfahren anwesend und durch einen Rechtsanwalt vertreten, das Urteil wurde in einem Berufungsverfahren und später zudem in der Überprüfungsinstanz bestätigt. Mit dem in deutscher Übersetzung vorliegenden Urteil und auch mit den detaillierten Einwänden des Antragstellers gegen das Urteil hat sich das OLG Bamberg in seinem Auslieferungshaft-Beschluss vom 11. Juli 2006 ausführlich befasst und kam zum Ergebnis, dass keine konkreten Tatsachen vorlägen für die Annahme, das türkische Gericht habe den Strafvorwurf im Urteil manipuliert oder in dem Strafverfahren selbst seien elementare

rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze missachtet worden. Aus diesem Grund hat das OLG Bamberg auch eine eigene Schuldverdachtsprüfung nicht vorgenommen. Die Einwände der Bevollmächtigten im Antrag vom 6. März 2007 (Abschnitt VI) reichen angesichts dieser Umstände nicht aus, um dem türkischen Strafurteil unter Berücksichtigung des eigenen Vortrag des Antragstellers das Gewicht eines "schwerwiegenden Grundes" i.S.d. § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG zu nehmen, der die Annahme rechtfertigt, der Antragsteller habe ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb Deutschlands verübt.

Der erkennende Einzelrichter teilt auch die Ansicht des Bundesamtes, dass § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG im Gegensatz zu Satz 1 der Vorschrift keine Wiederholungsfahr verlangt. Dafür spricht schon der Wortlaut des § 60 Abs. 8 AufenthG, der eben (nur) in Satz 1 auf eine - zwangsläufig zukunftsbezogene - Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik abstellt, während Satz 2 ausschließlich Vorgänge in der Vergangenheit in den Blick nimmt (a.A. VG Würzburg, U.v. 22. 11.2005, W 4 K 05.30390; relativierend allerdings im neueren Urteil vom 14.06.2006, W 4 K 05.30543). Es kommt deshalb nicht darauf an, dass sich der Antragsteller nach eigenem Bekunden von der PKK losgesagt hat. Das Gleiche gilt auch für die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 3. Alternative (Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider laufen), die im angefochtenen Bescheid zutreffend dargelegt sind.

Die Entscheidung des Bundesamtes über Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hat - wie oben dargelegt - keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung und ist deshalb nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfung nach § 36 Abs. 4 AsylVfG. Allerdings ist anzumerken, dass auch insoweit gegen die Beurteilung des Bundesamtes keine durchgreifenden Rechtmäßigkeitsbedenken vorgebracht wurden. Die vom Antragsteller - behauptete - Folter liegt mittlerweile etwa 13 Jahre zurück und ereignete sich in einer Militärbasis vor seiner Verurteilung. Seither haben sich die Verhältnisse in der Türkei bezüglich der Menschenrechtslage deutlich verbessert, auch wenn sie immer noch unbefriedigend sind. Bezüglich der Krankheit des Antragstellers weist das Bundesamt zu Recht darauf hin, dass sich seine Gesundheit während des mehr als zweijährigen Versteckhaltens in der Türkei anscheinend nicht signifikant verschlechtert hat. Mittellos ist der Antragsteller inzwischen nicht mehr, da er 22.000,00 SFr als Genugtuung für die erlittene Haft zugesprochen erhielt. Letztlich wäre dann, wenn es tatsächlich zu einer Auslieferung des Antragstellers an die Türkei kommen sollte, gerade der "offizielle Charakter" seines Falles eine ziemlich verlässliche Gewähr dafür, dass die türkischen Behörden mit dem Antragsteller ab der Einreise und in der weiteren Strafvollstreckung nicht menschenrechtswidrig verfahren würden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil derzeit noch ein zeitliches Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 4 AufenthG besteht und vom Bundesamt ausdrücklich festgestellt

wurde. Außerdem hat das OLG Bamberg in seinem Beschluss vom 11. Juli 2006 zugleich mit der Anordnung der Auslieferungshaft auch die Auslieferung von der zufriedenstellenden Antwort des Auswärtigen Amtes auf weitere, explizit die Gefährdung des Antragstellers betreffende Fragen abhängig gesehen, und es hat diese Fragen in Nr. 2 seines Beschlusses detailliert formuliert.

Im Übrigen folgt das Gericht den zutreffenden Feststellungen und der Begründung im angefochtenen Bescheid und sieht von einer weiteren Darstellung hier ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

3. Da der Antrag aus den oben genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dem Antragsteller auch keine Prozesskostenhilfe zu gewähren.